

Frankfurt, 14. März 2017

PRESSEKONFERENZ

**Gerhard Hofmann,
Vorstandsmitglied des
Bundesverbandes der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken (BVR)**

Statement

Jahrespressekonferenz

Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken • BVR

Pressesprecherin:
Melanie Schmergal

Schellingstraße 4
10785 Berlin
Telefon: (030) 20 21-13 00
Telefax: (030) 20 21-19 05

Internet: www.bvr.de
E-Mail: presse@bvr.de

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zunächst einige Erläuterungen zum Bewertungsergebnis und der Eigenkapitalsituation der Kreditgenossenschaften. Im Jahr 2016 wiesen die Genossenschaftsbanken nach vorläufigen Zahlen ein **Bewertungsergebnis** von insgesamt minus 504 Millionen Euro aus und liegen damit auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr. Ein Blick auf Einzelpositionen zeigt: Im **Wertpapierbereich** war die Risikovorsorge 2016 mit rund minus 166 Millionen Euro deutlich günstiger als im Vorjahr (minus 699 Millionen Euro). In den letzten Jahren hatten Kreditgenossenschaften vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase verstärkt höher verzinsten Wertpapiere über dem Nennwert gekauft, von denen ein Großteil 2015 abgeschrieben wurde. Aufgrund des massiven Anleihekaufprogramms der Europäischen Zentralbank (EZB) sind für die Institute solche Papiere inzwischen kaum noch am Markt verfügbar. Aufgrund des geringeren Umfangs dieser Geschäfte ging der Abschreibungsbedarf beziehungsweise die Abschreibungsmöglichkeit 2016 zurück. Das **Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft** erhöhte sich 2016 auf minus 253 Millionen Euro. Es liegt langfristig gesehen immer noch niedrig und spiegelt die günstige konjunkturelle Lage bei guter Beschäftigungssituation wider. Die deutlichen Zuschreibungen im Jahr 2015 in Höhe von 220 Millionen Euro resultierten daraus, dass in Vorjahren gebildete Wertberichtigungen aufgrund nicht eingetretener Risiken aufgelöst wurden. Ihre konservative Bilanzierungspraxis führten die Kreditgenossenschaften 2016 fort und bildeten unter anderem **Vorsorgereserven** nach § 340f HGB in Höhe von knapp 85 Millionen Euro.

Den Kreditgenossenschaften ist es im Jahresverlauf 2016 gelungen, das **bilanzielle Eigenkapital** um 4,5 Prozent auf 48,4 Milliarden Euro zu erhöhen. Dabei stiegen die Rücklagen um 4,5 Prozent auf 36,7 Milliarden Euro. Die eingezahlten Geschäftsguthaben (gezeichnetes Kapital) nahmen um 4,3 Prozent auf 11,7 Milliarden Euro zu. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Eigenkapitalquote, berechnet als bilanzielles Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme, auf 5,7 Prozent leicht an. Damit haben die Ortsbanken ihre Eigenkapitalbasis weiter ausgebaut, um künftige Risiken abzufedern und Wachstum im Privat- und Firmenkundengeschäft zu ermöglichen. Ein Blick auf ihre **regulatorische Eigenkapitalausstattung** liefert ein ähnliches Bild: Die Volksbanken und Raiffeisenbanken erhöhten 2016 ihr Kernkapital um 4,5 Milliarden Euro auf 67,4 Milliarden Euro. Gleichzeitig reduzierte sich das Ergänzungskapital durch die Übergangsregelungen gemäß der Capital Requirements Regulation (CRR) um 1,0 Milliarden Euro auf 14,8 Milliarden Euro. Die Kernkapitalquote stieg um 0,4 Prozentpunkte auf 14,5 Prozent. Die Gesamtkennziffer gemäß CRR beträgt nun 17,7 Prozent.

Schließt man bei Betrachtung des Kernkapitals die (stillen) § 340f-HGB-Reserven mit ein, liegt das Kernkapital der Kreditgenossenschaften rund 13 Milliarden Euro höher. Die harte Kernkapitalquote inklusive der § 340f-HGB-Reserven lag bei den Primärbanken bei 17,3 Prozent

und damit 0,3 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Damit sind die deutschen Kreditgenossenschaften auch hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gut aufgestellt. Noch einmal betonen möchte ich, dass die Genossenschaftsbanken allein in den letzten fünf Jahren aus eigener Kraft 22,5 Milliarden Euro Eigenkapital aufgebaut haben.

Meine Damen und Herren, im Rahmen der Diskussion um die Banken- und Kapitalmarktregulierung wird es interessant sein zu beobachten, welche Themen die deutsche Bundeskanzlerin bei ihrem Treffen mit dem US-Präsidenten am Freitag in Washington erörtert. Ein Schneesturm hielt sie davon ab, wie geplant schon heute zu fliegen. Von der neuen US-Regierung erhalten wir das Signal, das geltende **Wall-Street-Reformpaket Dodd-Frank-Act** und darüber hinaus generell die Regulierungsdichte auf den Prüfstand stellen zu wollen, insbesondere auch für die sogenannte Community Banks. Die Regulatoren in Europa, insbesondere die EU-Kommission, vermeiden bisher eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Aussagen der US-Administration zur Regulierung. Wir glauben, dass die Europäische Union (EU) eine differenziertere Antwort geben muss. Politische Akzentverschiebungen, auch in der Regulierung in den USA, haben große Bedeutung für andere Teile der Welt. Die aus 2011 stammenden Regelungen zu einem Trennbankensystem, das in den USA bereits eingeführt ist, dort aber jetzt grundsätzlich in Frage gestellt wird, sollten in der EU nicht weiter verfolgt werden. Die Trennbankvorschläge der EU-Kommission sind sowohl in den Mitgliedsstaaten als auch beim Europäischen Parlament auf erhebliche Vorbehalte gestoßen, weil der Beitrag von Trennbankvorschriften zur Finanzstabilität theoretisch umstritten und empirisch nicht nachweisbar ist. Es macht keinen Sinn, Trennbankvorgaben in der EU einzuführen, wenn die USA bereits den Rückwärtsgang eingelegt haben und an der Abschaffung ihrer Regelung arbeiten. Zudem sollte Europa die Impulse aus den USA zum Überdenken der Regulierung, insbesondere für kleine und mittlere Banken, im positiven Sinne nutzen und eine generelle Überprüfung der Bankenregeln vornehmen. Es ist kein Geheimnis: Der Bankensektor ist der am höchsten regulierte Wirtschaftszweig und es wächst die Erkenntnis, dass im Zuge der Finanzmarktkrise das Pendel zu stark in Richtung komplizierter und detaillierter Regulierung ausgeschlagen ist. Angesichts der Fülle neuer Detailvorschriften wäre es wenig überzeugend, wenn der EU-Gesetzgeber keinerlei Korrekturbedarf sähe. Die seit 2008 meist unabhängig voneinander verabschiedeten regulatorischen Vorgaben für Banken folgen keinem Masterplan. Es gibt Überschneidungen, Inkonsistenzen zwischen Regeln. Vor allem aber verursachen sie aufgrund ihrer Detailverliebtheit und der Komplexität der Anforderungen im Meldewesen, den Veröffentlichungsregeln und den Compliance-Vorschriften einen zu hohen administrativen Aufwand. Es gibt viele Einzelbeispiele, die wir derzeit mit den nationalen Behörden und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) diskutieren, ebenso natürlich in Brüssel. So müssen zum Beispiel gemäß § 24 Kreditwesengesetz (KWG) Institute gegenüber der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank die Geschäftsleiter und Mitarbeiter melden, die mindestens eine Million Euro im Jahr verdienen. Institute ohne solche Mitarbeiter müssen eine Fehlanzeige abgeben. Die Aufsicht dürfte auch ohne Abfrage wissen, dass sie von genossenschaftlichen Primärbanken Fehlanzeigen erhält. Ein weiteres Beispiel im Bereich der Einlagensicherung ist der jährliche Versand des „Informationsbogens für den Einleger“ gemäß KWG. Diese Vorgabe ist zwar gut gemeint, stiftet aber bei den Einlegern Verwirrung. Natürlich sollen die Einleger aller Banken in Europa wissen, in welcher Höhe ihre Einlagen abgesichert sind. Dazu würde aber eine Information auf der Homepage der Bank oder in der Geschäftsstelle ausreichen. Aufgrund des jährlichen, vom Gesetzgeber inhaltlich exakt vorgegebenen Schreibens vermuten Kunden oft fälschlicherweise eine Veränderung des ihnen bekannten Schutzzumfangs. Die Kosten für diese zusätzliche Informationspflicht liegen alleine in unserer Organisation im niedrigen zweistelligen Millionen-Euro-Bereich pro Jahr und stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Hier sehen wir dringlichen Anpassungsbedarf. Das BMF sowie die BaFin sind gefordert, rasch praktikablere Lösungen zu entwickeln.

Der Europäischen Kommission wurden viele Vorschläge zur Verbesserung der Regeln und mehr Proportionalität im Rahmen des CRR-Review unterbreitet, die bis auf kleine Erleichterungen im Bereich Meldewesen und Veröffentlichungspflichten kaum berücksichtigt wurden und zudem mit einem viel zu niedrigen Schwellenwert von 1,5 Milliarden Euro Bilanzsumme von Banken, die Erleichterungen bekommen sollen. Es gibt einen Spielraum für sinnvolle und unter Stabilitätsaspekten vertretbare Erleichterungen, den der europäische Gesetzgeber nutzen sollte. Wir brauchen eine effiziente Regulierung, die Nutzen und Kosten von Regeln in ein besseres Verhältnis bringt. Es geht nicht um eine neue Deregulierungswelle, die Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften in Frage stellt; vielmehr geht es um bessere Regeln. Dazu wären politische Signale von Regierungen und der EU-Kommission wichtig. Reformfähigkeit der EU bezieht sich nicht nur auf die ganz großen Fragen, sondern entscheidet sich auch zum Beispiel in der Fähigkeit, einen optimalen Rahmen für Regulierung zu schaffen.

Unter dem Stichwort Proportionalität ist es auch wichtig, dass die Aufsichtsintensität den Risiken einer Bank angemessen ist. Mit Blick auf eine einheitliche Vorgehensweise bei einer europaweit harmonisierten Bankenaufsicht hatte die European Banking Authority 2014 Leitlinien für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess, **Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)**, erlassen. Nun hat die BaFin im Sommer 2016 erstmals für ausgewählte Institute eine verbindliche Kapitalanforderung auf dieser Basis festgesetzt. Über 160 Kreditgenossenschaften erhielten 2016 in Deutschland SREP-Bescheide von der nationalen Aufsicht. Der durchschnittliche Aufschlag für das Zinsänderungsrisiko sowie die weiteren wesentlichen Risiken beträgt bei den bislang für Genossenschaftsbanken ergangenen Bescheide

rund 1,4 Prozent. Nach unserer Hochrechnung dürfte sich die Gesamtbelastung durch diese Kapitalvorgaben bei Kreditgenossenschaften auf insgesamt rund 6,2 Milliarden Euro belaufen. Dabei entfallen circa 5,9 Milliarden Euro für die Unterlegung von Zinsänderungsrisiken. Im Vergleich: Die Deutsche Bundesbank hat für 2016 Wagnisrückstellungen gebildet – hauptsächlich für Zinsänderungsrisiken – in Höhe von 1,75 Milliarden Euro. Auch wenn sich die Eigenkapitalunterlegung der Primärinstitute nicht direkt mit den Wagnisrückstellungen der Deutschen Bundesbank vergleichen lassen, erscheinen die Größenverhältnisse doch interessant.

Unabhängig hiervon stellt sich die Frage nach der aufsichtlichen Konsistenz der SREP-Praxis innerhalb der Bankenunion. Uns ist nicht bekannt, dass Aufsichtsbehörden anderer Länder ähnlich rigoros Zinsänderungsrisiken mit Eigenkapital unterlegen lassen. Auch im Verhältnis zu großen Banken, den Significant Institutions, ist Konsistenz erforderlich. Wichtig wäre mehr aufsichtliche Transparenz über die SREP-Zuschläge bei LSIs in den verschiedenen Ländern und im Vergleich zu großen Banken. Die Aufsicht sollte eine Statistik veröffentlichen, wie hoch die SREP-Zuschläge bei den Significant Institutions und den Less Significant Institutions sind. In Einzelfällen scheint hier durchaus ein Ungleichgewicht vorzuliegen, sprich kleine Banken werden aufgrund der verwendeten SREP-Methodik stärker belastet als manche systemrelevante Bank.

Meine Damen und Herren, im **BVR-Institutssicherungssystem** sind die Verhältnisse gut geordnet und stabil. Bestrebungen zur Voll- oder Teilvergemeinschaftung der Einlagensicherung in Europa (EDIS) lehnen wir weiterhin ab. Zwar wird derzeit in Brüssel an verschiedenen Aspekten im Rahmen der Pläne zu EDIS weitergearbeitet, die politischen Fortschritte dürften jedoch in diesem Jahr gering bleiben, nicht zuletzt wegen der anstehenden Wahlen in den Niederlanden, Frankreich und Deutschland. Wir nehmen aber auch wahr, dass die Risiken in den Bankensystemen vor allem Südeuropas und die Verschuldung der Staaten deutlich zugenommen haben, Regeln des bail-in letztlich nicht wie vom Gesetzgeber intendiert angewandt werden und die politischen Spannungen innerhalb der Eurozone größer geworden sind. Falls vor diesem Hintergrund erneute Turbulenzen in der Eurozone auftreten sollten, kann die politische Antwort hierauf nicht reflexartig in Form von Vergemeinschaftungsvorschlägen erfolgen, zum Beispiel in den Bereichen Staatsfinanzen, der Einlagensicherung oder gar der Sozialversicherung. Solche Ankündigungen belasten die Glaubwürdigkeit der EU-Organe, da die notwendigen Voraussetzungen wirtschaftlich, politisch und rechtlich nicht gegeben sind.